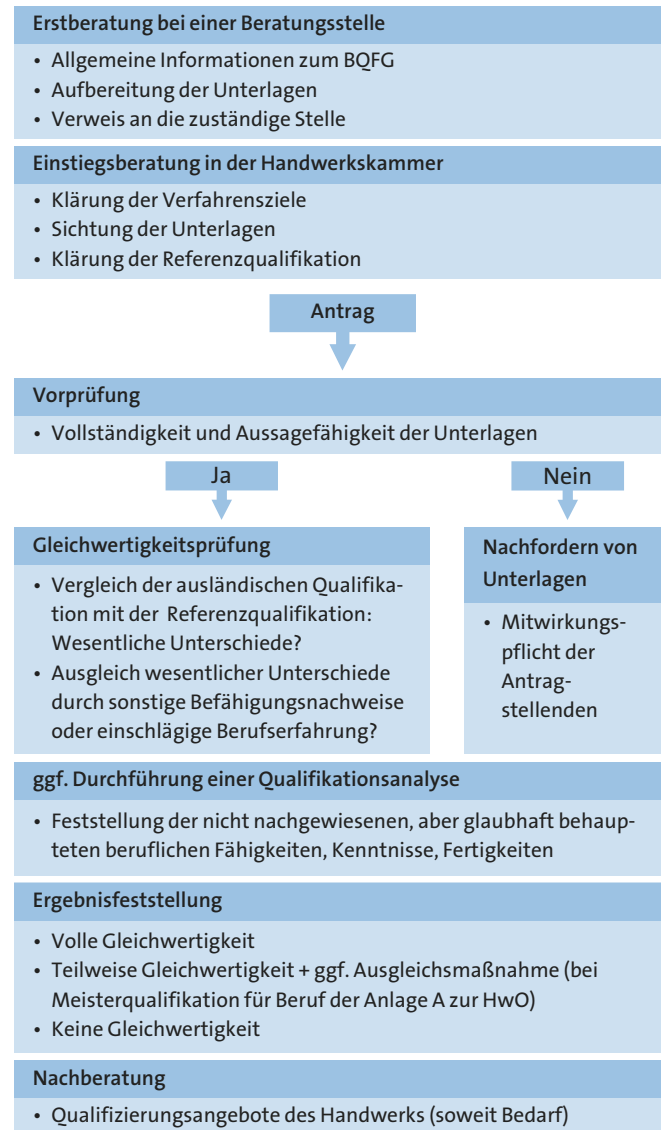


Das Verfahren im Überblick



Was kostet das Verfahren?

- Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Der Gebührenrahmen ist in den Bestimmungen der Handwerkskammer festgelegt.
- Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Aufwand im Einzelfall. Die Kosten sind von Ihnen zu tragen, soweit sie nicht durch andere Stellen übernommen werden.
- Über die zu erwartenden Kosten klären wir Sie gerne individuell auf.

Wo finde ich weitere Informationen?

Erstanlaufstellen für die Anerkennungsberatung finden Sie unter: www.netzwerk-iq.de

Informationen und Antragsformulare finden Sie auf den Internetseiten der Handwerkskammer Reutlingen sowie unter www.zdh.de.

Ihre Ansprechpartner der Handwerkskammer Reutlingen:

Diana Laib
Telefon 07121 2412-269
Telefax 07121 2412-423
E-Mail karl-heinz.goller@hwk-reutlingen.de

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Information zum Berufsqualifikations-
feststellungsgesetz (BQFG)



- Sie haben einen ausländischen Berufsabschluss in einem handwerklichen Beruf?
- Sie suchen Arbeit und möchten Ihre im Ausland erworbene Berufsqualifikation für einen deutschen Arbeitgeber verständlich machen?
- Sie möchten sich in einem zulassungspflichtigen Handwerk mit einem ausländischen Abschluss selbständig machen?

In allen Fällen ist es für Sie wichtig, zu wissen, in welchem Umfang Ihr ausländischer Ausbildungsnachweis mit einem deutschen Berufsabschluss vergleichbar ist.

Durch das „**Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen**“ haben Sie einen Anspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einem deutschen Berufsabschluss.

Neben Ihren Ausbildungsnachweisen können dabei auch Ihre im In- oder Ausland erworbenen Berufserfahrungen und sonstigen Befähigungsnachweise berücksichtigt werden.

Erstberatung bei einer Beratungsstelle

Wir empfehlen jedem Anerkennungssuchenden, sich zuerst an eine Erstberatungsstelle zu wenden. Die Erstberatung hilft, die richtige Anerkennungsstelle für den jeweiligen Berufsabschluss zu finden und die erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen. Die Festlegung der deutschen Referenzqualifikation soll erst nach Rücksprache mit der für die Anerkennung zuständigen Stelle erfolgen, da dieser Punkt entscheidend für den Erfolg des Antrags ist.

Einstiegsberatung bei der Handwerkskammer

Die Handwerkskammer ist für die Anerkennung von handwerklichen Berufsabschlüssen zuständig und begleitet Sie während des gesamten Verfahrens. Wir helfen, einen passenden inländischen Referenzberuf zu finden und informieren über das Anerkennungsverfahren nach dem BQFG und gegebenenfalls Alternativen dazu. Die persönliche Beratung erfolgt nach Terminvereinbarung.

Unsere Beratung findet in deutscher Sprache statt. Sie können gerne eine/n Dolmetscher/-in mitbringen.

Das Antragsverfahren

Bitte bringen Sie die notwendigen Unterlagen nach § 12 BQFG zur Beratung mit:

- Ausweis oder Reisepass
- Ausbildungsnachweise (Zeugnisse / Abschlussdokumente) aus Ihrem Herkunftsland
- Deutsche Übersetzungen der Dokumente (Angefertigt von einem/r öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in)
- Auflistung ihrer beruflichen Erfahrungen, Tätigkeiten und Fortbildungen (= tabellarischer Lebenslauf) in deutscher Sprache

Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung einreichen

Im Anschluss an unsere Beratung können Sie den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung stellen. Diesen erhalten Sie auf unserer Homepage: www.hwk-reutlingen.de

Wie läuft die Gleichwertigkeitsprüfung ab?

- Wir überprüfen, ob wesentliche Unterschiede zwischen Ihren Berufsqualifikationen und dem deutschen Berufsabschluss bestehen.
- Wenn uns von Ihnen nicht die erforderlichen Nachweise oder keine ausreichenden Informationen für die Prüfung vorliegen, können wir Ihnen ggf. eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung Ihrer beruflichen Kompetenzen, z. B. ein Fachgespräch oder eine Arbeitsprobe, anbieten.

Was erhalten Sie am Ende des Verfahrens?

- Sie erhalten eine Gleichwertigkeitsbescheinigung, wenn keine wesentlichen Unterschiede festgestellt worden sind. Ein deutsches Prüfungszertifikat wird nicht ausgestellt.
- Wenn wir wesentliche Unterschiede feststellen, stellen wir Ihre vorhandenen Berufsqualifikationen dar und beschreiben, welche wesentlichen Unterschiede zum deutschen Abschluss bestehen.
- Wenn die Gleichwertigkeitsprüfung für ein zulassungspflichtiges Handwerk wesentliche Unterschiede feststellt, haben Sie die Möglichkeit, eine von uns im Bescheid vorgegebene Ausgleichsmaßnahme (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) durchzuführen, um die Gleichwertigkeit zu erreichen.